

Satzung

Netzwerk Integration Frankenberg (Eder) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Netzwerk Integration Frankenberg (Eder)**“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in 35066 Frankenberg (Eder).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.
2. Seine Tätigkeiten sind insbesondere darauf gerichtet, Flüchtlinge vornehmlich im Raum Frankenberg (Eder) selbstlos zu fördern und zu unterstützen.
3. Der Verein erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Durchführung konkreter Hilfeprojekte für Flüchtlinge, wie z. B. die Unterstützung bei der Integration in Deutschland, die Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen, die Hilfestellung beim Erlernen der deutschen Sprache, bei der Durchführung von Bildungsveranstaltungen, bei der Bereitstellung benötigter Güter (z. B. Bücher, Kleidung und Einrichtungsgegenstände), bei der Wohnungssuche und -einrichtung sowie bei der Förderung der Berufseinstiegs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Flüchtlinge.
4. Der Verein bleibt dabei parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Neben der eigenaktiven Förderung soll der Verein auch als Förderer tätig werden können, indem er andere Organisationen mit gleichen Zielen, die gemeinnützig anerkannt sind, fördern und unterstützen kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen auch für Vorstandsmitglieder nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden. Insbesondere sind Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG möglich, soweit sie entsprechend vereinbart sind.
7. Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit die Haushaltslage des Vereins das zulässt und durch den Vorstand genehmigt wurde.
8. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen
- c) Verbände und Vereine,
- d) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Mitgliedschaft können erwerben: Alle natürlichen und juristischen Personen, Verbände und Vereine, die die Bestrebungen und Aufgaben des Vereins fördern wollen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand kann nach Beratung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person berufen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf einer Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und das Wohl des Vereins zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist ein Jahresbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung der erfolgten Aufnahme.

3. Der Jahresbeitrag ist mit der erfolgten Aufnahme fällig. Die weiteren Beiträge sind jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen bei deren Erlöschen.

2. Der Austritt von Mitgliedern kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen selbst nach Abmahnung nicht nachkommt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand:
 - ba) der Geschäftsführende Vorstand,
 - bb) der erweiterte Vorstand,
- c) der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder über die zuletzt bekannte E-Mailadresse des Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt oder wenn sie durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall muss der GV dem Antrag innerhalb von vier Wochen nachkommen.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts mit Jahresabschluss durch den Vorstand,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - c) Genehmigung des Kassenberichts mit Jahresabschluss,
 - d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern oder Vergabe einer externen Rechnungsprüfung,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Ehrung von Mitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins,
 - k) Behandlung von Anträgen,
 - l) Beschlussfassung zur Einrichtung von besonderen Ausschüssen.
5. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben ihre Vertretungsvollmacht vorzulegen.
8. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz und/oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
10. Wahlen erfolgen in der Regel geheim, offene Abstimmung ist zulässig, auch eine en-bloc-Wahl.
11. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim GV schriftlich und begründet eingereicht werden.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in.
3. Diese vier Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands (GV) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
5. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands (GV) auch alle Arbeitsgruppen-Leitungen des Vereins als beratende Beisitzende an, die vom GV in Abstimmung mit den jeweiligen Arbeitsgruppen in den Vorstand berufen werden.
6. Der Geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Berufung der Arbeitsgruppen-Leitungen als beratende Beisitzende im erweiterten Vorstand kann in Abstimmung mit den Arbeitsgruppen geändert werden.
7. Der Geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand treten nach Bedarf und Einberufung durch den/die Vorsitzende/n mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen zusammen. Er wird auch einberufen, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Angabe der Gründe, die beraten werden sollen, verlangt.
8. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (GV).
9. Der Geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Geschäftsführende Vorstand hat bei allen Beschlüssen ein Vetorecht, das zu begründen ist.
10. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand im schriftlichen Verfahren (auch über Internet) beschließen, wenn alle GV-Mitglieder mit der Beschlussvorlage einverstanden sind.
11. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Erfordernissen des Geschäftsanfalls.
12. Er hat über alle wichtigen laufenden Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
13. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführenden zu unterschreiben ist und den Vorstandsmitgliedern zeitnah zur Kenntnis gegeben wird.
14. Der Vorstand kann über die Verteilung einzelner Aufgaben untereinander eine Regelung treffen, die dann in einer Geschäftsordnung festgehalten wird.

§ 12 Beirat

Sach- und fachkompetente Personen können zur Beratung und Unterstützung des Vereins vom Vorstand in einen Beirat berufen werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Verein wählt zwei Kassenprüfer.

2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt analog der Wahlperiode des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Aufgabe einer Kassenprüfung kann auch durch die Mitgliederversammlung durch Vergabe einer externen Rechnungsprüfung erfolgen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg (Eder) mit Sitz in Frankenberg (Eder) , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, wird die Aufgabe vom Geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Dabei sind immer zwei gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.

§ 16 Gültigkeit von elektronischem Schriftverkehr

Alle Regularien dieser Satzung, die einer schriftlichen Form bedürfen, können auch in Form von E-Mail erfolgen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

§ 20 Sonstiges

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am in Frankenberg/Eder beschlossen.

Unterschriften
(mindestens 7 Personen)